

Vorlage Nr.: **2022/0982**  
Verantwortlich: **Dez. 3**  
Dienststelle: **SJB**

## Änderung der „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“

### Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	19.10.2022	3	X		vorberaten
Gemeinderat	25.10.2022	5	X		beschlossen

### Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss die neu gefasste „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ gemäß Anlage 1.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Investition <input checked="" type="checkbox"/> <b>Konsumtive Maßnahme</b>	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten: 2022: bis zu 280.000 Euro ab 2023: bis zu 840.000 Euro		Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag: Mehrerträge aufgrund der Erhöhung des gesamtstädtischen Beitragsniveaus: 2022: bis zu 91.300 Euro ab 2023: bis zu 273.900 Euro	
<b>Finanzierung</b> <input checked="" type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	<b>Gegenfinanzierung durch</b> <input checked="" type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates		Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.	
CO <sub>2</sub> -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung   Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

## Ergänzende Erläuterungen

### I. Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 31. Mai 2022

Am 31. Mai 2022 hat der Gemeinderat unter TOP 6 "Neue Finanzierungssystematik für Kindertagesstätten und Kinderkrippen in Karlsruhe - aktueller Sachstand und weitere Schritte" nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss am 25. Mai 2022 über das weitere Vorgehen entschieden. Die Ziffern 1, 3 und 4 dieser Vorlage (2022/0415) wurden einstimmig beschlossen. Zu Beschlussziffer 2 wurde ein interfraktioneller Änderungsantrag gestellt, der eine reduzierte Anhebung des gesamtstädtischen Beitragsniveaus sowie eine Erhöhung der Erstkinderzuschüsse forderte. Diesem Änderungsantrag hat der Gemeinderat am 31. Mai 2022 mehrheitlich zugestimmt.

Nunmehr gelten ab 1. September 2022 folgende maximalen Erstkinderzuschüsse:

<b>KINDER VON 0 – 3 JAHREN:</b>	
Halbtagesgruppen	102,00 Euro/Kind/Monat
Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit	125,00 Euro/Kind/Monat
Ganztagesgruppen	187,00 Euro/Kind/Monat
<b>KINDER VON 3 JAHREN – SCHULEINTRITT:</b>	
Halbtagesgruppen	57,00 Euro/Kind/Monat
Regelgruppen	57,00 Euro/Kind/Monat
Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit	61,00 Euro/Kind/Monat
Ganztagesgruppen	119,00 Euro/Kind/Monat

Die Erstkinderzuschüsse sind in Teil B, Ziffer 1, Alternative 1, Nummer III. der „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ geregelt. Entsprechend ist die zuvor genannte Förderrichtlinie anzupassen.

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung in diesem Bereich soll eine allgemein gültige Formulierung in die oben genannte Förderrichtlinie eingefügt werden, so dass Änderungen der Maximalbeträge der Erstkinderzuschüsse nicht mehr direkt eine Änderung der Richtlinie zwingend zur Folge haben. Es sind weiterhin regelmäßig Änderungen zu erwarten, die in gewohnter Weise sehr zeitnah an alle Träger kommuniziert werden.

Die Änderungen sind in der Anlage 2 entsprechend farblich markiert (Seite 9: Teil B, Ziffer 1, Alternative 1, Nummer III.).

In Bezug auf die Erhöhung der Erstkinderzuschüsse ist mit Mehraufwendungen in Höhe von bis zu 840.000 Euro (für 2022 anteilig: 280.000 Euro) zu rechnen. Dem gegenüber stehen Mehrerträge bei den städtischen Einrichtungen aufgrund der reduzierten Erhöhung des gesamtstädtischen Beitragsniveaus von jährlich 273.900 Euro (für 2022 anteilig: 91.300 Euro). Die jährlichen maximalen finanziellen Auswirkungen betragen somit bis zu 566.100 Euro (für 2022 anteilig: 188.700 Euro). Diese werden im Rahmen des vorhandenen Budgets zur Verfügung gestellt.

### II. Erweiterung Kreis Bewerber\*innen „Ausbildung“

Die Details zur Ausbildungsförderung sind in Teil B, Ziffer 1, Alternative 1, Nummer I. der „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ geregelt.

Neben Berufspraktikant\*innen werden bisher Auszubildende für die praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung (PiA) sowie die Auszubildenden der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (FJH) als förderfähig anerkannt.

Der steigende Fachkräftebedarf zeigt sich auch auf dem Ausbildungsmarkt, so dass auch Studierende einer Dualen Hochschule (DHBW) städtisch gefördert werden sollen.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, den Kreis der Auszubildenden um Studierende von Dualen Hochschulen Baden-Württemberg mit geeigneten Fachrichtungen, die nach erfolgreicher Beendigung zur Anerkennung als Fachkraft nach § 7 KitaG befähigen, rückwirkend zum 1. September 2022 zu erweitern.

In gewohnter Weise können dann je Kindertageseinrichtung ein PiA/FJH/DHBW-Platz pro Ausbildungsjahrgang gefördert werden. Träger mit mehreren Kindertageseinrichtungen können die geförderten PiA/FJH/DHBW-Plätze bedarfsgerecht auf ihre Einrichtungen verteilen.

Die oben genannte Richtlinie ist hierfür entsprechend anzupassen. Der Entwurf der geänderten Förderrichtlinie ist als Anlage 2 beigefügt. Die geänderten Passagen sind farblich markiert (Seiten 5 bis 8: Teil B, Ziffer 1, Alternative 1, Nummer I.).

Da die Förderung der Ausbildungsplätze insgesamt dem bisherigen Förderkontingent entspricht, hat diese Änderung keine finanziellen Auswirkungen zur Folge.

### **III. Einsatz von „geeigneten Kräften“**

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat im Zuge der gemeinsamen Initiative zur Personalentwicklung in der Kindertagesbetreuung ein Maßnahmenpaket für das Kindergartenjahr 2022/2023 erarbeitet. Das erklärte gemeinsame Ziel ist, der kritischen Personalsituation in der frühkindlichen Bildung und dem zusätzlichen Platzbedarf Rechnung zu tragen.

So wird unter anderem die bestehende Vertretungsregelung bei kurzfristigem Personalausfall von bisher vier auf acht Wochen vom 1. September 2022 befristet bis 31. August 2023 ausgeweitet.

Darüber hinaus kann der Mindestpersonalschlüssel vom 1. September 2022 befristet bis 31. August 2023 ausnahmsweise um bis zu 20 Prozent unterschritten werden, sofern diese Unterschreitung durch doppelte Zeitanteile von „geeigneten Kräften“ ersetzt wird. Das bedeutet, dass zeitgleich zwei weitere „geeignete Kräfte“ (zweimal 20 Prozent) zur Kompensation der Unterschreitung einzusetzen sind. Im Weiteren gelten die gesetzlichen Vorgaben.

Entsprechend ist Teil B, Ziffer 1, Alternative 1, Nr. VI. a) der „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ zu ergänzen, und Buchstabe c) wird neu eingefügt. Diese Ergänzungen sind in der Anlage 2 farblich markiert (Seite 11: Teil B, Ziffer 1, Alternative 1, Nummer VI.).

Dieses Vorgehen ist analog für die Einrichtungen in städtischer Trägerschaft anzuwenden.

Vor dem Hintergrund, dass der Einsatz der „geeigneten Kräfte“ zur Kompensation von fehlenden pädagogischen Fachkräften erfolgt, kann davon ausgegangen werden, dass diese Richtlinienänderungen finanziell neutral erfolgen.

#### IV. Redaktionelle Änderungen

##### 1. Schließtage

Nach Teil B, Ziffer 1, Alternative 1, Nummer I. der Förderrichtlinie dürfen die Schließtage derzeit 30 Tage im Jahr nicht überschreiten. Die Anzahl der Schließtage orientiert sich grundsätzlich an den Urlaubstagen für Beschäftigte gemäß dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für den Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE). Im Rahmen der diesjährigen Tarifverhandlungen wurden zwei weitere Regenerationstage für die Beschäftigten erwirkt. Entsprechend ist die Anzahl der Schließtage in der Förderrichtlinie von 30 auf 32 Tage zu erhöhen.

Diese Änderung ist in der Anlage 2 farblich markiert (Seite 7: Teil B, Ziffer 1, Alternative 1, Nummer I.).

##### 2. Anpassung „Leitungszeit“

Das Bundeskabinett hat am 24. August 2022 den Gesetzentwurf für das KiTa-Qualitätsgesetz beschlossen. Mit dem Gesetz soll die Qualität in der Kindertagesbetreuung deutschlandweit weiterentwickelt werden. Um gehäuft Anpassungen der Richtlinie aufgrund der Gesetzesnamensänderung vorzubeugen, schlägt die Verwaltung folgende redaktionelle Änderung vor:

bisherige Fassung	Neufassung
Die pädagogischen Leitungsaufgaben haben die nach dem „Gute-KiTa-Gesetz“ festgeschriebenen drei Kernbereiche zu umfassen.	Im Weiteren gelten die gesetzlichen Vorgaben.

Diese Änderung ist in der Anlage 2 farblich markiert (Seite 8: Teil B, Ziffer 1, Alternative 1, Nummer I. „Leitungszeit“).

#### V. Inkrafttreten

Die zuvor genannten Änderungen sollen rückwirkend zum 1. September 2022 in Kraft treten.

#### VI. Finanzielle Auswirkungen

Ob und in welcher Höhe letztlich tatsächlich die finanziellen Auswirkungen durch die Neufassung der Förderrichtlinie in Gänze anfallen, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden, weshalb etwaige finanzielle Auswirkungen über das im Rahmen des Doppelhaushalts für die Jahre 2022 und 2023 zur Verfügung gestellte Budget gedeckt werden sollen.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss die neu gefasste „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ gemäß Anlage 1.